

**Entfall einer Planfeststellung und Plangenehmigung
Radverkehrsanlage Groß Bisdorf (L 26)-Ortsumgehung Levenhagen (B 109)
Abschnitt von km 1,940 bis km 2,402**

Auf der Grundlage

- des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 geändert worden ist (BGBl. I S. 3434)
- des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBL. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221)
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014

ergeht die nachfolgende **Entscheidung**:

**Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen für die Baumaßnahme
Neubau einer Radverkehrsanlage (RVA) von Groß Bisdorf (L 26)-Ortsumgehung
(OU) Levenhagen**

Diese Entscheidung hat keine Konzentrationswirkung; sie ersetzt keine nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für das Vorhaben gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

Dem Träger des Vorhabens wird aufgegeben, diese Entscheidung den von der Baumaßnahme Betroffenen bekannt zu geben.

Vorhabenbeschreibung und Planunterlagen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Straßenbauamt Stralsund beabsichtigt von Groß Bisdorf (L 26) bis zur OU Levenhagen (B 109) eine RVA zu bauen. Die geplante RVA stellt im Straßenabschnitt zwischen Griebenow und Levenhagen den Lückenschluss zwischen den bestehenden straßenbegleitenden Radwegabschnitten dar. Ebenso verbindet die neue RVA den Abschnitt zwischen Griebenow und der A 20 sowie zwischen der A 20 und dem Kreuzungsbereich der L 26 miteinander, wo die RVA endet. Erst in der Ortslage Kandelin ist wieder eine RVA vorhanden. Im Bereich der B 109 schließt die RVA an die vorhandene RVA an und endet dort.

Mit der RVA wird die Verkehrssicherheit in diesem Bereich erhöht.

Die Länge der RVA beträgt 3422 m. Die Herstellung der RVA erfolgt in einer Regelbreite von 2,50 m in Asphaltbauweise mit einem beidseitig 0,50 m breiten Bankettstreifen.

Die RVA verläuft vom Knoten Groß Bisdorf bis Ortseingang Griebenow südlich der B 109/L 26 und vom Ortsausgang Griebenow bis zur OU Levenhagen nördlich der B 109. Sie wird straßenbegleitend zur L 26/B 109 in einem Mindestabstand von 1,75 m und bis 7,10 m hergestellt. Wo gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V tangiert werden, beträgt der Abstand 25 m.

Die Streckencharakteristik der RVA wird sowohl durch die bestehende Trassierung der L 26/B 109 als auch durch die vorhandenen Bäume und gesetzlich geschützten Biotope, der Entwässerungsplanung sowie der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen vorgegeben. Die Baustrecke wird in verschiedene Entwässerungsabschnitte unterteilt. Überwiegend entwässert die RVA auf der gesamten Baustrecke offen. Vorhandene Gräben/Mulden werden genutzt, neu profiliert und z.T. neu angelegt.

Mehrere Gräben queren die RVA. Dabei werden Auslaufbauwerke zurück gebaut bzw. erneuert und z.T. offene Gräben verrohrt.

Markierungen und Beschilderungen werden, soweit erforderlich, gemäß der geltenden Richtlinien erforderlich.

Notwendige Umbaumaßnahmen sowie der Neubau von Schutzplanken im Bereich der L 26 und der B 109 sind geplant.

Der Flächenverlust durch Überformung und Versiegelung im Zuge des Bauvorhabens beträgt ca. 2,54 ha, davon werden ca. 0,87 ha versiegelt. Die Fällung von insgesamt 7 Bäumen ist erforderlich.

Die Kompensation der Eingriffe erfolgt trassennah durch die Pflanzung einer Allee beidseitig der L 26 bzw. B 109 sowie die Pflanzung von Einzelbäumen entlang des Feldweges von Wüsteney nach Barkow, die Renaturierung eines Stillgewässers sowie die Entsiegelung nicht benötigter Verkehrsanlagen. Des Weiteren erfolgt die Kompensation trassenfern über die Poolmaßnahmen "Abtshagen" sowie „Helmshagen II“.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Bauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Unterlagen haben dem Straßenbauamt Stralsund zur Entscheidung zur Verfügung gestanden:

| Unterlage | Bezeichnung (Inhalt) |
|-------------------------|---|
| Ordner 1/2/3 | Vorentwurf+der Maßnahme „ Neubau einer RVA von Groß Bisdorf (L 26) – OU Levenhagen (B 109)von AS 030/km 5,477 -AS 030/km 6,139 (L 26) und AS 390/km 2,463 – AS 380/km 1,751 |
| 1 | Erläuterungsbericht |
| 2 | Übersichtskarte |
| 3 | Übersichtslageplan |
| 4 | Übersichtshöhenplan |
| 5 | Lageplan 1- |

| | |
|------|---|
| 6 | Höhenplan |
| 8 | Lageplan Entwässerungsmaßnahmen |
| 9 | Landschaftspflegerische Maßnahmen |
| 9.1 | Landschaftspflegerischer Maßnahmeplan |
| 9.2 | Landschaftspflegerischer Maßnahmeplan „Neupflanzung von Bäumen“ |
| | Übersichtsplan Maßnahmen (trassennah) |
| | Übersichtsplan (trassenfern) |
| 9.3 | Maßnahmeblätter |
| 13 | Kostenberechnung |
| 14 | Straßenquerschnitte |
| 15 | Bauwerksskizze Detail Durchlass Graben 24 |
| 16 | Sonstige Pläne |
| 18 | Wassertechnische Untersuchungen -koordinierte Leitungspläne -Markierungs- und Beschilderungspläne |
| 19 | Umweltfachliche Untersuchungen |
| 19.1 | Erläuterungsbericht |
| 19.2 | Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne |
| 19.3 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag |
| 20 | Geotechnische Untersuchungen |
| 21 | Sonstige Gutachten -Seveso 3 -Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie |

Stellungnahmen

- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

| TÖB | Datum der Stellungnahme |
|--|-------------------------|
| 1. E.DIS AG | 23.11.17 |
| 2. Telekom | 15.11.17 |
| 3. GDMcom | 08.12.17 |
| 4. Gasnetz Vorpommern EON Hanse AG | 16.11.17 |
| 5. LK Vorpommern-Rügen03. | 03.03.15 |
| 6. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz | 12.03.15 |
| 7. StALU | 13.12.18 |

| | |
|--|----------|
| 8. 50Hertz Transmissions GmbH | 15.11.17 |
| 9. Kabel Deutschland | 17.11.17 |
| 10. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV | 26.02.15 |
| 11. Betrieb für Bau- und Liegenschaften | 04.02.15 |
| 12. Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern | 06.02.15 |
| 13. Landesamt für innere Verwaltung MV | 06.02.15 |
| 14. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege | 23.03.15 |
| 15. Forstamt Poggendorf | 11.03.15 |
| 16. VGN Ribnitz-Damgarten | 11.03.15 |
| 17. Bergamt Stralsund | 23.02.15 |
| 18. Wehrbereichsverwaltung | 10.08.11 |
| 19. ZWA Grimmen | 29.11.17 |
| 20. Landesanglerverband | 16.02.15 |
| 21. Landesamt für Landwirtschaft und Fischerei MV | 02.03.15 |
| 22. Gemeinde Süderholz | 09.02.15 |
| 23. EWE Netz GmbH | 01.12.17 |
| 24. Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ | 27.02.15 |
| 25. Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern | 13.12.18 |
| 26. Polizeipräsidium Neubrandenburg | 03.02.15 |
| 27. LK Vorpommern-Rügen Wasserrechtliche Erlaubnis | 31.01.19 |
| 28. LK Vorpommern-Rügen Naturschutzgenehmigung | 18.12.18 |
| 29. Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG | 28.12.18 |
| 30. Naturschutzbund | 22.11.18 |
| 31. Landesjagdverband | 28.11.18 |

Die von den Trägern öffentlicher Belange in den Stellungnahmen erhobenen Auflagen und Bedingungen sind vom Träger des Vorhabens bei der Bauausführung einzuhalten. Sie sind Grundlage der Entscheidung.

Die Planungsunterlagen haben vom 22.10.2018 bis 19.11.2018 im Amt Süderholz und im Straßenbauamt Stralsund ausgelegen. Es hat keine Fragen, Hinweise und Einwendungen zur Planung gegeben. Die Freimeldung zum Grunderwerb mit Datum vom 27.09.18 liegt vor und wurde den Unterlagen beigefügt.

Entscheidungsgründe

Das Straßenbauamt Stralsund ist zur Feststellung gekommen, dass eine Planfeststellung und Plangenehmigung für dieses Vorhaben gemäß § 17(1) FStrG entfallen können.

Gemäß § 17 FStrG dürfen bestehende Fernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Nach § 74 Abs. 7 VwVfG M-V i. V. m. § 17b Abs. 1 Satz 5 können Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung entfallen, sofern sie nicht für die Durchführung des Enteignungsverfahrens erforderlich sind. Ein Fall von unwesentlicher Bedeutung ist hiernach insbesondere indiziert, wenn für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht durchzuführen ist, Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder der Vorhabenträger mit den vom PlanBetroffenen Vereinbarungen geschlossen hat und andere öffentliche Belange nicht berührt

sind oder die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen.

Das vorliegende Bauvorhaben erfüllt diese Voraussetzungen, so dass ein planungsrechtliches Genehmigungserfordernis nicht besteht.

Der Träger des Vorhabens hat den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Versorgungsunternehmen Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Soweit sich aus der Beteiligung ergänzende Auflagen, Bedingungen und Hinweise ergeben haben, sind diese vom Träger des Vorhabens bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Aus dem der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Schriftwechsel ergeben sich keine dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belange.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 UVPG hat ergeben, dass das Bauvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Durch das Bauvorhaben werden gemäß Grunderwerbsunterlagen Grundstücke von privaten Eigentümern in Anspruch genommen. Der Träger des Vorhabens hat sowohl mit den Eigentümern als auch mit den Pächtern der Flächen entsprechende Vereinbarungen über die Inanspruchnahme der Grundstücke abgeschlossen. Diese sind Grundlage der vorliegenden Entscheidung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bauvorhaben mit öffentlichen und privaten Belangen im Einklang steht. Es erfüllt die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 17 b Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 FStrG und ist daher von der Genehmigungspflicht durch Planfeststellung bzw. Plangenehmigung freigestellt.

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eine Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Verwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7
17489 Greifswald

Klage erhoben werden.

Im Auftrag


Hans-Jürgen Höcker



Verfügbar im Internet ab 18.03.2019
Öffentliche Bekanntmachung bewirkt am 19.03.2019